

Empfehlungen zum Umgang mit Fehlzeiten

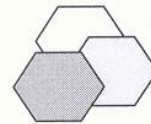
Zweck: Um rechtzeitig und in angemessener Weise den mit Fehlzeiten einher gehenden Problemen begegnen zu können, muss der Ausbildungsbetrieb wissen, wann Fehlzeiten „überdurchschnittlich“ sind und wie er, ebenso wie der Prüfungsausschuss, darauf reagieren muss.

Arbeitshilfe

- ▶ Definition und Empfehlungen anhand konkreter Beispiele zum Umgang mit Fehlzeiten

Hinweise

- ▶ Die Empfehlungen können mit dem Anschreiben zu den anlässlich der Zwischenprüfung / Teil 1 der GP festgestellten Fehlzeiten versendet werden, s. Produkt 01080
- ▶ S.a. Produkt 02120 zu den Folgen einer Nichtzulassung zur Prüfung



Empfehlungen zum Umgang mit Fehlzeiten

Berufliche Bildung und Prüfungswesen

Zum Umgang mit Fehlzeiten vor der Prüfungszulassung

Ist ein Auszubildender während der Ausbildung über einen längeren Zeitraum – z.B. wegen Krankheit - ausgefallen oder ist er der Ausbildung aus anderen Gründen häufiger ferngeblieben, so ist dies frühzeitig während der Ausbildung anzumahnen! Ebenfalls ist es bei der Prüfung des Antrages auf Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung zu berücksichtigen. Denn die Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung setzt voraus, dass der Auszubildende die Ausbildungszeit zurückgelegt hat (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 HwO/ § 39 Abs. 1 Nr. 1 BBiG). Damit ist nicht der bloß zeitliche Ablauf der vertraglich vorgesehenen Ausbildungsdauer gemeint. Vielmehr muss die Berufsausbildung in dieser Zeit auch tatsächlich stattgefunden haben. Gerade dies ist fraglich, wenn der Auszubildende eine erhebliche Anzahl von Fehltagen hat. Zur Ausbildungszeit zählt auch der Berufsschulunterricht.

Bei „überdurchschnittlichen Fehlzeiten“ kann die Zulassung abgelehnt werden. Ab einer Gesamtfehlzeit von 15% der Ausbildungszeit kann die Ablehnung gerechtfertigt sein (Beispiel: bei 3-jähriger Ausbildung: Fehlzeit von ca. 5 Monaten). Die Rechtsprechung fordert jedoch eine Einzelbetrachtung: Allein längere Fehlzeiten dürfen eine Zulassung nicht verhindern, wenn die Ausbildungsleistungen dennoch ein Bestehen der Prüfung in Aussicht stellen. Dann kann der Prüfungsausschuss trotz Fehlzeiten zulassen. Diese Auffassung ist auch nachvollziehbar. Denn es ist nicht Aufgabe des Prüfungsausschusses, nach 3 Jahren Ausbildungszeit durch Nichtzulassung zu „disziplinieren“. Bei höheren Fehlzeiten sollten bereits frühzeitig und während der Ausbildung die notwendigen Reaktionen zwischen Auszubildendem und Lehrling erfolgen.

Zwei Beispiele: Die Zulassung ist stets eine Einzelfallentscheidung, die auf der Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen auch eine Abwägung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände erfordert.

Beispiel 1:

Während einer dreijährigen Ausbildung hat der Auszubildende wegen Krankheit an 105 Tagen im Betrieb und in der Berufsschule gefehlt. Die Leistungen im Betrieb und in der Berufsschule sowie die Ergebnisse der Zwischenprüfung sind sehr gut. Ausgehend von jährlich 224 Arbeitstagen (Urlaub bereits abgezogen) liegt eine Gesamtfehlzeit von über 15% vor. Aufgrund der guten Beurteilungen ist jedoch davon auszugehen, dass der Auszubildende die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Teilnahme an der Gesellen-/ Abschlussprüfung besitzt. Er sollte daher zur Prüfung zugelassen werden.

Beispiel 2:

Während der (wegen Schulabschluss verkürzten) zweijährigen Ausbildung hat die Auszubildende vor allem durch Schwänzen des Berufsschulunterrichts an insgesamt 67 Tagen gefehlt, so dass eine Gesamtfehlzeit von knapp 15% besteht. Vor dem Hintergrund der Verkürzung und der beträchtlichen Abwesenheitszeiten in der Berufsschule kann dann nicht mehr ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass ausreichende Kenntnisse bei der Auszubildenden für eine erfolgreiche Prüfung vorliegen. Sollten die bis dahin gezeigten Leistungen ebenfalls keine Erfolgsaussichten begründen, kann die Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung versagt werden.

Werden überdurchschnittliche Fehlzeiten bei einem Auszubildenden festgestellt, sollte umgehend eine Lösung für die verbleibende Ausbildungszeit gefunden werden:

Wichtig ist, dass zuerst die Ursachen für die bisherigen Fehlzeiten gefunden und abgestellt werden. Im nächsten Schritt sollten Auszubildender und Ausbilder gemeinsam überlegen, ob die verbleibende Ausbildungszeit noch ausreicht, um die erforderlichen Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Unter Umständen – d.h. bei nachgewiesenen mangelhaften Leistungen - ist eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses notwendig, vgl. § 27b Abs.2 HWO und ggf. auch begründet, da andernfalls ja wegen der ansprechenden Leistungen trotz Fehlzeiten eine Zulassung hätte ausgesprochen werden können, vgl. Beispiel 1.

Hilfestellung zum Umgang mit Fehlzeiten finden Sie wie folgt:

Ansprechpartner:	Ausbildungsberatung der Handwerkskammer
Telefon:	0123/45 67-13, -14 oder -15
Email:	ausbildungsberatung@hwk-musterstadt.de